

Wahlordnung

vom 31. Oktober 2001
in der Fassung vom 24. Oktober 2007

§ 1 Wahltermin

- (1) Die Wahlen zu den Organen sollen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeiten (§ 13 der Satzung) stattfinden.
- (2) Der Zeitpunkt der Wahlen soll so festgelegt werden, dass die Amtszeit der Gewählten gleichzeitig beginnen und enden.

§ 2 Art der Wahl

Die Wahlmitglieder der Organe werden in geheimer Wahl durch Stimmzettel nach dem Personenwahlrecht gewählt (§ 13).

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Landesverbandes.
- (2) Wählbar sind, soweit die Satzung nicht Ausnahmen ausdrücklich vorschreibt, alle Mitglieder.

§ 4

Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss der Hauptversammlung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (möglichst aus verschiedenen Bezirksverbänden) und wird von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) In den Bezirksversammlungen wählen die Mitglieder des Bezirkes einen Wahlausschuss aus ihrer Mitte.
- (3) Der jeweilige Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 6 Wahlrecht in der Hauptversammlung

Wahlberechtigt in der Hauptversammlung sind die von den Bezirksverbänden entsandten Delegierten. Diese müssen mit einem Stimmausweis versehen sein. Die Stimmausweise werden den in den Bezirksverbänden gewählten Delegierten vom Geschäftsführenden Vorstand oder dessen Beauftragten zugesandt oder ausgehändigt.

§ 7 Durchführung der Wahlen

- (1) Von der Hauptversammlung werden in Einzelwahlen gewählt
 - (1.1) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - (1.2) der Kassenwart.
- (2) In den Bezirksversammlungen werden der 1. und 2. Vorsitzende des Bezirksverbandes und die Beisitzer im Bezirksvorstand gewählt.
- (3) Stellt sich bei einer Wahl nur ein Kandidat, so ist dieser gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Im Übrigen ist Blockwahl zulässig. Stellen sich bei den Wahlen mehr als die erforderliche Anzahl von Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Stimmabgabe ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, sobald ein Wahlberechtigter dies beantragt.
- (6) Die Stimmabgabe durch den einzelnen Delegierten in der Hauptversammlung ist in einer Liste zu vermerken.

- (7) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest.
- (8) Anfechtungen einer Wahl sind spätestens bis zum Ablauf des 14. Tages nach der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss unter Angabe der Anfechtungsgründe anzubringen.
- (9) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Begründetheit der Wahlanfechtung. Beschließt er die Zurückweisung der Wahlanfechtung nicht einstimmig, ist innerhalb von 14 Tagen nach dieser Beratung das Wahlgremium erneut einzuberufen. Dieses entscheidet sodann unter Ausschluss des Rechtsweges abschließend über die Begründetheit der Wahlanfechtung.

§ 8

Wahl der Studentensprecher

- (1) Die ordentlichen studentischen Mitglieder der Hessischen Universitäten wählen je einen Studentensprecher/in und dessen Stellvertreter/in.
Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
- (2) Sobald ein Wahlberechtigter dies beantragt, ist die Stimmabgabe geheim und erfolgt durch Stimmzettel.
- (3) Die Studentensprecher entsenden aus ihrer Mitte heraus ein Mitglied in den Studentischen Sprecherrat des MB-Bundesverbandes.
- (4) Die Studentensprecher und das Mitglied im Sprecherrat des Bundesverbandes müssen durch den Landesverbandsvorstand bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.